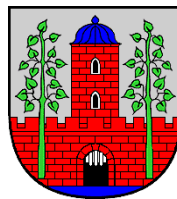


Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zur Ergänzungssatzung für den Bereich
„Schacksdorfer Straße“

Vorentwurf



Stand: 21. Juni 2017

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	21.02.2017	13.03.2017	<p>Maßgeblich für die landesplanerische Beurteilung der per Mail vom 3. Februar 2017 übersandten Satzungsentwurfes sind die im Raumordnungsgesetz (ROG), im Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) festgelegten Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorentwurf der Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ sollen am östlichen Stadtrand, derzeit vorrangig landwirtschaftlich genutzte, im Außenbereich gelegene Flächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Hauptortes Finsterwalde einbezogen werden.</p> <p>Die ca. 2 ha große Fläche grenzt westlich und südlich an vorhandene Bebauung (Siedlungsgebiet im Sinne von 4.2 (Z) LEP B-B) an und ist im wirksamen Flächennutzungsplan Finsterwalde als Wohnbaufläche dargestellt. Nach vorliegender Begründung ist die medien- und verkehrsseitige Erschließung des Satzungsgebietes gesichert.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung soll nach § 5 Abs. 1 LEPro 2007 auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Die Stadt Finsterwalde ist nach dem Ziel 2.9 LEP B-B als Mittelzentrum festgelegt.</p> <p>Nach dem Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung möglich. Festlegungen zum Umfang der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Zentralen Orten außerhalb des Stadt-Umland-Zusammenhangs von Berlin und Potsdam trifft der LEP B-B nicht.</p> <p>Eine Überschneidung des Satzungsgebiets mit dem Freiraumverbund, in dem raumbedeutsame Inanspruchnahmen gemäß Ziel 5.3 LEP B-B regelmäßig ausgeschlossen sind, ist nicht festzustellen.</p> <p>Der Vorentwurf der Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ (Stand 16.02.2017) steht daher nicht erkennbar im Widerspruch zu den derzeit maßgebenden Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	21.06.2017				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Allerdings sollte vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (u. a. Bevölkerungsrückgang, Überalterung), bestehender Bauflächenreserven in der Stadt und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse zur vorrangigen Nutzung von Innen- bzw. Nachverdichtungspotenzialen, zur Aufwertung brachgefallener Stadtfächen und zur Schaffung kompakter, Verkehr sparender Siedlungsstrukturen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 5 LEPro 2007 und 4.1 (G) LEP B-B das Erfordernis der Wohnbauflächenentwicklung am Siedlungsrand von Finsterwalde nochmals kritisch überprüft werden.</p>	<p>21.06.2017</p>				
				<p>Die Laut Planbegründung geplante Entwicklung von 8 Wohngrundstücken auf dem 2 ha großen Satzungsgebiet lässt keine Übereinstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen zur flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung/Minimierung der Freirauminanspruchnahme gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 65 ROG, § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 und 5.1 (G) LEP B-B erkennen.</p>	<p>Wie bereits in der Planbegründung dargelegt, lässt sich die momentane Nachfrage nach Baugrundstücken nicht aus der Mobilisierung eventuell noch vorhandener Baulücken bedienen. Die Stadt Finsterwalde bzw. die Wohnungsunternehmen waren und sind derzeit weiterhin damit befasst, Geschosswohnungen (Plattenbau) vom Markt zu nehmen, da diese nicht mehr in diesem Umfang nachgefragt werden. Aus diesem Grund und auch infolge geänderter Lebenseinstellungen ist derzeit sowohl der Wohnungsmarkt als auch der Baugrundstücksmarkt stark nachgefragt. Die Stadt muss daher dringend handeln, den Bedarf, auch nach größeren Baugrundstücken zu befriedigen. Darüber hinaus sind die vom Landesamt für Statistik im Jahr 2010 herausgegebenen Bevölkerungsprognosen veraltet. Die Entwicklung hat sich zwischenzeitlich geändert (siehe auch Beiträge in der LR vom 09.02.2017, 11.02.2017, etc.) und Auswertung der Bevölkerungsentwicklung der BVB-FW-Gruppe http://www.bvb-fw-gruppe.de/component/content/article/9-aktuelles/presse/1297-geburtenboom-im-ganzen-land?Itemid=293#main Demnach lag im Jahr 2015 die Zahl der Geburten im Elbe-Elster Kreis um 17,6 % höher, als im Jahr 2010 prognostiziert. Zudem weicht auch die Prognose des Zuwanderungsgewinns (auch ohne Schutzsuchende) vom tatsächlich erfolgten Zuzug erheblich ab.</p> <p>Die Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Die derzeitige Nachfrage betrifft insbesondere großflächige Grundstücke. Kann die Stadt diese Nachfrage nicht befriedigen, ist mit Abwanderung in umliegende nichtzentrale Orte zu rechnen. Entsprechend der Hinweise des LKEE und der ge-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ausgehend von der Lage des Satzungsgebietes an der Landesstraße L 60 wird auf das Erfordernis der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse (Schutz der Allgemeinheit vor Lärm gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) verwiesen.</p> <p>Anregungen/Hinweise: Die Gemeinden können nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Obwohl die in das Satzungsgebiet „Schacksdorfer Straße“ angrenzenden Außenbereichsflächen an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen, lassen sich unserer Auffassung nach aus dem angrenzenden bebauten Bereichen nicht die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit des 2 ha großen aus 10 Flurstücken mit einer Grundstückstiefe von mehr als 125 m bestehenden Satzungsgebietes ableiten.</p>	<p>21.06.2017</p> <p>fürten Abstimmung, wird die Tiefe der Baugrundstücke jedoch in etwa halbiert.</p> <p>Wie bereits in der Planbegründung dargelegt, wird sich die Belastung auf der Schacksdorfer Straße infolge der Verlegung der Ortsdurchfahrt der B 96 und der Verlängerung der SSKES drastisch reduzieren. Mit Umsetzung aller im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Finsterwalde (2. Fortschreibung 2009) enthaltenen Maßnahmen wird sich die Belastung auf der Schacksdorfer Straße um insgesamt mehr als 4.000 Kfz pro Tag verringern und eine Größenordnung von 1.600 bis 2.500 einnehmen. Für die Verkehrslärmbelastungen aus der künftigen Osttangente (Grenzstraße) liegen bereits Gutachten vor. Die zuständige Fachbehörde hat Stellungnahme abgegeben, die Ausführungen zum Immissionsschutz für ausreichend beurteilt und keine grundsätzlichen Bedenken, bei entsprechenden Maßnahmen innerhalb der Bauantragsverfahren geäußert (siehe Ifd. Nr. 7).</p> <p>Die für die Prüfung der Ableitung der Zulässigkeitsmerkmale zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat zwar ebenso entsprechende Hinweise zur Tiefe der künftigen Baugrundstücke abgegeben. Dieses Missverständnis konnte in einer Besprechung ausgeräumt werden. Die Stadt hat bei der Wahl der Satzungstiefe die westlich vorhandenen Grundstückstiefen übernommen, auf denen sich in den hinteren Bereichen ebenso Nebenanlagen (Schuppen, Gartenhäuser etc.) befinden. Bei einer Verringerung der Tiefe der Baugrundstücke um ca. die Hälfte, werden von der zuständigen Bauaufsicht keine Bedenken vorgetragen, das künftig Zulässige lässt sich sowohl von der Art der Nutzung als auch von der Einordnung der Hauptnutzung</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					21.06.2017				
				<p>Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Wir bitten Sie, uns über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und im Falle der Fortführung des Aufstellungsverfahrens erneut zu beteiligen.</p>	<p>und der Nebenanlagen eindeutig aus der angrenzenden und gegenüberliegenden Bebauung ablesen (siehe auch Abwägung Ifd. Nr. 8).</p> <p>„Die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch Satzung einbezogen werden sollen, müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Es kommt darauf an, dass die einzubeziehenden Flächen an den Ortsteil, dem sie einverleibt werden, angrenzen. Auf eine Abrundung kommt es nicht mehr an. Die entsprechende Prägung ist natürlich nicht mit der des § 34 Abs. 1 BauGB vergleichbar, es ist weniger verlangt, aber doch so viel, dass mit Blick auf die vorhandene Bebauung die zukünftige Bebauung ablesbar ist. Die Ergänzungssatzung ist nur für eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches einsetzbar, was sich aus dem Begriff einzelne Außenbereichsfläche ergibt. Dies kann z. B. der Fall sein bei Grenzvereinfachung, bei Grundstücken, die als sogenannter Außenbereich im Innenbereich bewertet werden <u>ober bei Flächen, die auf der gegenüberliegenden Seite einer einseitig bebauten Straße liegen</u>“ Zitat: aus Arbeitshilfe Difu: Die Satzungen nach dem BauGB 2. Auflage 2004 S. 78</p>				
2	Landesamt für Bauen Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	21.02.2017	21.03.2017	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
				<p>Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die vorliegende Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	21.06.2017					
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	21.02.2017	21.02.2017	<p>Die o. g. Satzung betrifft die L 60 Im Abschnitt 085 Von NK 4348.025 bis NK 4348.012 Von km 0,060 – km 0,223 rechtsseitig Innerhalb der Ortsdurchfahrt Finsterwalde</p> <p>Die Ortsdurchfahrt ist durch beigefügte Fotografien der Standorte der Ortsdurchfahrtssteine gekennzeichnet.</p> <p>Aus dem beigefügten Plan ist ersichtlich, dass sich die Ergänzungsf lächen und die Satzungsgrenzen bezüglich der L 60 innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen befinden und somit nicht in die Baulast des Landes Brandenburg eingegriffen wird.</p> <p>Aus diesem Grunde kann seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg den Ergänzungsf lächen und Satzungsgrenzen zugestimmt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					21.06.2017				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	21.02.2017	21.02.2017	<p>Das brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg ä- Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde, Bodendenkmale sind im Planungsbereich derzeit nicht bekannt. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird unter den Punkt 10 der Begründung aufgenommen sowie für spätere FNP-Änderungsverfahren zur Kenntnis, da dort noch ein Bodendenkmal verzeichnet ist.</p>				
6	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	21.02.2017	27.02.2017	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung an der Ergänzungssatzung für den Bereich „Schacksdorfer Straße“ der Stadt Finsterwalde als Planvorentwurf.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir mitteilen, dass keine Einwände bestehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Handel nicht betroffen ist. Keine Einwände</p> <p>Wir bitten Sie, den Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
7	Landesamt für Umwelt Brandenburg Ref. T 25, Technischer Umweltschutz PF 60 10 61 14410 Potsdam	21.02.2017	21.03.2017	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschafts-amtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>Fachbereich Wasserwirtschaft: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Fachbereich Immissionsschutz:</p> <p>Mit der geplanten Ergänzung der Innenbereichsabgrenzung im Osten der Stadt Finsterwalde werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung der baulichen Nutzung nördlich der Schacksdorfer Straße angestrebt. Der Bereich ist durch überwiegende Wohn- und Kleingartennutzung gekennzeichnet und soll vorwiegend der Bereitstellung von Wohngrundstücken dienen. Der Abstand des Satzungsgebietes zur sogenannten Osttangente (Grenzstraße) der Stadt beträgt ca. 80 m.</p> <p>Stellungnahme: Nach Prüfung der Planunterlagen, Stand Vorentwurf vom 16.02.2017, hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die geplante Innenbereichsabgrenzung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Standortlage im Einwirkungsbereich möglicher Verkehrslärmimmissionen (Flug- und Straßenverkehrslärm) ist in den Erläuterungen zur Satzung ausführlich beschrieben und bewertet. Inwieweit für die einzelnen potentiellen Baugrundstücke erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Verkehrslärm zu erwarten sind und ggf. besondere Vorsorgemaßnahmen oder Vorkehrungen für Neubauvorhaben erforderlich werden, muss im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens ge-</p>	21.06.2017					
					Keine Abwägung erforderlich.					
						<p>Die für die Osttangente ermittelten Lärmpegelbereiche werden in den Entwurf der Ergänzungssatzung übernommen. Hinweise auf das spätere Baugenehmigungsverfahren werden dazu in die Begründung übernommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				prüft werden. Dies gilt insbesondere für die 3 Parzellen am östlichen Rand des Satzungsgebietes. Nach den für die Planung der Osttangente vorliegenden Prognosedaten der schalltechnischen Untersuchung muss für diese Grundstücke mit einer Überschreitung der nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) vorgegebenen schalltechnischen Orientierungswerte für Wohnbauflächen gerechnet werden. Dieser Hinweis bzw. die Einordnung in den ermittelten Lärmpegelbereich nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind als Planeinschrieb zu kennzeichnen. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit, um eine Anzeige zum Inkrafttreten der Satzung wird gebeten.	21.06.2017				
8	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	21.02.2017	21.03.2017	<p>Mit Schreiben vom 21. Februar 2017 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planvorentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde, bestehen Bedenken zu dem für die Schaffung von Baurecht gewählten Planungsinstrument für die in Rede stehenden Flächen.</p> <p>Die Fläche erstreckt sich über eine Länge von ca. 160 m entlang der Schacksdorfer Straße bis in eine Tiefe von ca. 130 m. Zur Einbeziehung einer derart großen Fläche bedarf es einer klaren Prägung durch die vorhandene Bebauung. Eine solche ist hier jedoch nur unmittelbar entlang der Straße vorzufinden - nicht jedoch für die gesamte Flächentiefe. Der mittlere und nördliche Flächenbereich ist nicht durch Wohnbebauung geprägt - sondern durch Gartennutzung und zum Teil Neben- und Erholungsgebäude.</p> <p>Auch könnten Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbauvorhaben wegen Lärmbeeinträchtigungen notwendig werden, die über die Zulässigkeitskriterien des § 34 BauGB hinausgehende Regelungen nach § 9 BauGB erfordern.</p>	<p>21.06.2017</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme erfolgte am 23.03.2017 ein Telefonat, um die Planung zu erörtern. Gemeinsam wurde festgestellt, dass eine Prägung für die Hauptnutzung nur entlang der Straße besteht (so ist auch die Aussage aus dem Satzungsvorentwurf zu verstehen). Im hinteren Planungsteil, zur landwirtschaftlichen Fläche hin, sollen ausschließlich Nebenanlagen zulässig sein. Aufgrund der westlich vorhandenen hinteren Bebauung mit Nebenanlagen muss eher von einer untergeordneten Bebauung die Rede sein, so dass dies für die Satzungsfläche so nicht in Betracht kommt, die Flächentiefe ist zu verringern. Anhaltspunkt könnte das Flurstück 42/2 (Arztpraxis) sein.</p> <p>Zum Lärm (insbesondere Osttangente - Grenzstraße) hat das zuständige Landesamt für Umwelt keine grundsätzlichen Bedenken und auf</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					21.06.2017				
				<p>Insgesamt dürfen somit die Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung nicht vorliegen und hier nach § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes erforderlich sein.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Eingriffsregelung Im nächsten Verfahrensschritt sind die mit der Ergänzungssatzung initiierten Eingriffe umfassend entsprechend der gesetzlichen Regelungen (Zufahrten zu den Grundstücken u. a.) abzuarbeiten. Dazu sind die erforderlichen Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich der Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen.</p> <p>Weiterhin erforderlich ist die Bewertung des Arten- (hier besonders Reptilien im Bereich des schmalen aufgelassenen Grünstreifens und des Straßenrandes sowie des aufgelassenen Gartens, Avifauna), Biotop- und Gehölzschutzes der Gartenbrache (Sicherung der Fläche Gehölzanpflanzungen) über Eintrag im Grundbuch.</p> <p>Gehölz und Alleeschutz</p>	<p>eine Lösung im Baugenehmigungsverfahren verwiesen (siehe Ifd. Nr. 7)</p> <p>Zur noch thematisierten Satzungsgröße (Anzahl der Baugrundstücke) wurde ausgeführt, dass eine Abrundung nach dem jetzt geltenden BauGB für Ergänzungssatzungen nicht mehr gefordert wird, dies aber trotzdem aufgrund der gegenüberliegenden Bebauung gegeben ist, insofern liegt eine ‚Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen ‚Entwicklung vor.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird durch ein Fachbüro erstellt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurde zwischenzeitlich durchgeführt (Stand Mai 2015). Diese wird in die Planbegründung eingearbeitet. Im Ergebnis kommt die Potentialeinschätzung zu folgender Feststellung: „Im Rahmen der Potentialabschätzung ist im Untersuchungsraum nicht von einem Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten auszugehen.“</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					21.06.2017				
				<p><u>Bei den Pflanzungen in der Schacksdorfer Straße handelt es sich um eine Allee nach § 17 BbgNatSchAG. Zu beachten wäre, dass die Grundstückszufahrten so zu legen sind, dass keine Bäume beseitigt werden müssen. Die Grundstückszufahrten sollten weiterhin als Wurzelbrücken gebaut werden, so dass kein Wurzelraum der Bäume verloren geht.</u></p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen den Planvorentwurf.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o. g. Planvorentwurf ohne Hinweise zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p style="padding-left: 40px;">Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p style="padding-left: 40px;">Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus.</p> <p>Seitens des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2017U00114) bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Ergänzungssatzung.</p> <p>Das Satzungsgebiet liegt am östlichen Stadtrand von Finsteralde und grenzt westlich und südlich unmittelbar an den vorhandenen bebauten Bereich und ist medientechnisch bereits erschlossen. Die zu überplanenden Grundstücke werden verkehrstechnisch über die befestigte Schacksdorfer</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung zur Satzung aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					21.06.2017				
				<p>Straße (L 60) innerhalb der Ortsdurchfahrt angeschlossen. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen diesem nicht entgegen.</p> <p>Mögliche notwendige Änderungen bezüglich der Anbindungen an die Landesstraße L 60 sind nur auf der Grundlage der Zustimmung des Baulastträgers, hier der Landesbetrieb Straßenwesen in Cottbus, möglich.</p> <p>Folgende Auflagen gelten: Arbeiten im Bereich und angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen (auch Geh-/Radwege, Parkflächen) bedürfen der Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO. Hierfür ist diese Anordnung durch die bauausführende Firma bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, hier die Stadt Finsterwalde, zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung mit der Zustimmung der Straßenbaulastträger, hier die Stadt Finsterwalde, für die Gemeindestraßen und -flächen in Finsterwalde und dem Landesbetrieb Straßenwesen für die L 60 einzureichen. Die Forderungen und Auflagen der Straßenbaulastträger sind einzuhalten.</p> <p>Die Absperrung der Arbeitsstellen ist auf der Grundlage der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) in Abhängigkeit von der Örtlichkeit mit DIN-gerechten Absperrmaterialien und -vorrichtungen vorzunehmen. Die Ver- und Entsorgung für die Anliegergrundstücke ist zu sichern. Für Fußgänger sind Notwege bzw. Fußgängerbrücken einzusetzen. Die Vorschriften der RSA sind insgesamt zu beachten. Die Beleuchtung bei Dunkelheit ist sicherzustellen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes gibt folgende Hinweise:</p> <p>Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für das Gebiet und für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Das geforderte Löschwasser steht zur Verfügung, Ausführungen dazu sind unter Punkt 14 der Begründung bereits enthalten.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Feuerwehzufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und nachzuweisen. Die Zufahrt nach Bauordnung muss gewährleistet sein. Dies betrifft insbesondere die Objekte die weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.</p> <p>Eine Bewertung des vorbeugenden / baulichen Brandschutzes erfolgt in dieser Stellungnahme nicht. Hierzu werden sich Weitere im Baugenehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>Gegen den o. g. Planvorentwurf bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o. g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung verweist auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Planungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 13. März 2017.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	21.06.2017				
					<p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägung dazu siehe Ifd. Nr. 1</p>				
9	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	21.02.2017	21.02.2017	<p>Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. Ergänzungssatzung sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia Therm GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Ver-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					21.06.2017				
				<p>fahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>					
10	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	21.02.2017	17.03.2017	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches der vorliegenden Satzung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen auch außerhalb des Satzungsgebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderungen mit Kundenbeziehungen existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsor-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Festsetzung zur Führung von Leitungen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht möglich, der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt: Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittsplan, Bauablaufplan).</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung</p>	21.06.2017				
					<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden Alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de.</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“. Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>	21.06.2017				
11	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Stadwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	21.02.2017	27.02.2017	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Das Gebiet kann über die vorhandenen Leitungen in der Schacksdorfer Straße mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie versorgt werden. 3. Der Anschluss an das städtische Kanalnetz in der Schacksdorfer Straße ist möglich. Mit der Bestätigung als 	Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Baugebiet ist ein Abwasserbeitrag fällig.	21.06.2017				
13	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	21.02.2017	01.03..2017	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neu4endorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die anderen Netzbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>				
14	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	21.02.2017	27.02.2017	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 35a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind im weiteren Verfahren jedoch nicht relevant, da die nördliche Plangebietsgrenze bis ca. auf die Hälfte der Grundstückstiefen zurückgenommen wird (siehe auch Abwägung zum LKEE) und somit der Graben nicht berührt ist.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o.g. Satzung nachfolgend Stellung:</p> <p>An den Bereich der Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ grenzt nördlich der Bergheidergraben. Der Bergheidergraben ist ein Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Er ist in der beiliegenden Übersichtskarte eingetragen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u.a. weder eine Beeinträchtigung der Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:</p> <p>1. Die Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84 Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse.</p> <p>2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85, Abs. 1 BbgWG).</p> <p>Anmerkung: Die Gewässerunterhaltung des Bergheidergrabens erfolgt in der Regel vom nördlichen Gewässerufer. Hier muss die Unterhaltungstrasse von 5,0 Metern unbe-</p>	21.06.2017				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					21.06.2017				
				<p>dingt erhalten bleiben. Die Flächen im Plangebiet der Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ wurden bisher nicht befahren. Hier kann mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster auf eine Unterhaltungstrasse verzichtet werden. Bebauungen im 5,0 Meter breiten Gewässerschutzstreifen sind jedoch auszuschließen. Einfriedungen müssen mit ausreichend Abstand zur Böschungsoberkannte erfolgen.</p> <p>3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen: Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflussleistungsfähigkeit des Gewässers so gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen bzw. Abwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0 m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85, Abs. 1 BbgWG).</p> <p>Unter Beachtung der zuvor erhobenen Forderungen und Hinweise stimmen wir der Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu.</p>					
15	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	21.02.2017	07.03.2017	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für die zukünftige Änderung dieses Planes.	Der Hinweis wird in die Begründung unter den Punkt 16 „Weitere Hinweise“ aufgenommen.				
16	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16	21.02.2017	07.03.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 21.06.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
17	03046 Cottbus Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	21.02.2017	24.02.2017	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	21.02.2017	22.03.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
19	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	21.02.2017	28.02.2017	Keine Einwendungen Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	Die Hinweise werden unter den Punkt 16 „Weitere Hinweise“ der Begründung aufgenommen.				
21	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	21.02.2017	24.03.2017	Kein Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch	21.02.2017	22.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch				21.06.2017				
24	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	21.02.2017	01.03.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Stadtverwaltung Sonnevalde Schulstraße 3 03249 Sonnevalde	21.02.2017	22.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	21.02.2017	09.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	21.02.2017	21.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
34	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	21.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	21.06.2017 Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				